



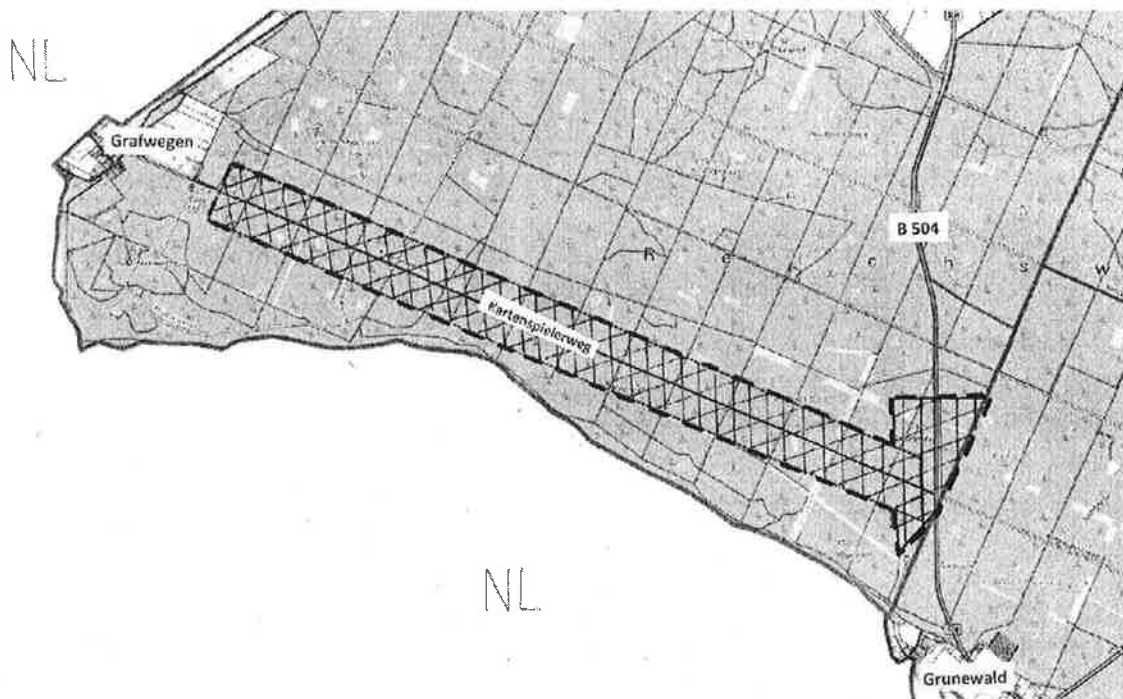
Öffentliche Bekanntmachung **der Gemeinde Kranenburg**

über den Aufstellungsbeschluss **zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg** **(Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen)**

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 gemäß § 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 2 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt, zur Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich auf Basis der 2. Fortschreibung der Untersuchung zu Windenergieanlagen im Gemeindegebiet durch das Ing.- und Planungsbüro Lange GbR, Moers, die Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg zur Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergieanlagen im Reichswald, Bereich Kartenspielerweg/B 504 (Windpark Reichswald). Der Aufstellungsbeschluss bezieht sich auf eine Fläche nördlich und südlich des Kartenspielerweges auf einer Länge von ca. 5,0 km und jeweils in einer Tiefe beiderseits des Kartenspielerweges von jeweils ca. 200 m (Breite insgesamt also ca. 400 m) sowie einer Aufweitung der vorgenannte Fläche im Kreuzungsbereich B 504/Kartenspielerweg. Der Lageplan gemäß der Anlage 3) stellt die Abgrenzung des Gebietes, auf den sich der Aufstellungsbeschluss bezieht, schraffiert dar.“

Lageplan gemäß Anlage 3:



Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) Satz 2 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

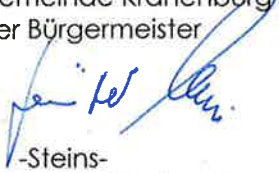
Hinweis gem. § 7 (6) Gemeindeordnung (GO.NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kranenburg, 17.02.2014

Gemeinde Kranenburg
Der Bürgermeister



-Steins-
(Bürgermeister)